

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Zehnte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.07.2015	2
Zehnte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.10.2015	5
Sechste Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.10.2015	20

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**ZEHNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 29.07.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. September 2003, zuletzt geändert am 29. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „Öffentliches Recht I bis Öffentliches Recht V“ wird der Buchstabe „a)“ gestrichen.

Die Worte „b) Europarecht“ werden gestrichen.

2. In § 6 Absatz 5

wird die Klammer „(Anlage zu § 6)“ gestrichen.

3. § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 4 lit. a) oder b) Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt haben.“

4. § 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Näheres regelt die vorgenannte Zwischenprüfungsordnung.“

5. In § 15

werden die Worte „ein Probeexamen / eine Klausurwoche“ gestrichen.

6. In § 21 Absatz 2 Nr. 1 lit. d)

wird die Zahl „V“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl „IV“

7. § 21 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Lit. c) wird nach den Worten „Öffentliches Recht III“ ergänzt durch „(Allgemeines Verwaltungsrecht)“.

In lit. d) wird das Wort „Verwaltungsrecht“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „Europarecht“.

Lit. e) wird wie folgt neu gefasst: „Öffentliches Recht IV (Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungsprozessrecht)“.

Lit. f) wird wie folgt neu gefasst: „Staatsrecht mit europäischen Bezügen I (Université de Cergy-Pontoise)“.

Nach lit. f) wird eingefügt:

g) „Staatsrecht mit europäischen Bezügen II (Université de Cergy-Pontoise).“.

8. § 21 Absatz 3 Nr. 2 lit. h) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Droit communautaire institutionnel“ werden gestrichen und durch die Formulierung „Droit institutionnel de l'Union Européenne“ ersetzt.

9. § 21 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Droit pénal“ wird das Wort „général“ eingefügt.

10. § 21 Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„im Übrigen:

- a) Civilisation française (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Introduction à l'histoire du droit (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- c) Institutions judiciaires (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- d) Kultur-, Rechts- und Verfassungsgeschichte (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- e) Institutions Européennes
- f) Sociologie politique
- g) Formation de langue, Formation en français juridique, Französisch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- h) Sprachlicher Unterricht im Deutschen: fachsprachlicher Unterricht im Deutschen, Deutsch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- i) Débat juridique/traduction de textes juridiques“

11. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Nummern 2. und 3. werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 4. und 5. werden zu Nummern 2. und 3.

12. In § 21 Absatz 6

wird die Klammer „(Anlage zu § 21)“ gestrichen

13. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28 Übergangsvorschriften

„Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt § 21 in der Fassung der Studienordnung vom 29.04.2014.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 07.07.2015.

Düsseldorf, den 29.07.2015

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

**ZEHNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 27.10.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GV. NRW S. 104) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 26. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

In Abschnitt 2 wird nach § 5 eingefügt:

„§ 5a Anerkennung als Schwerpunktbereichsprüfungsleistung“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird gestrichen und durch die Nrn. 2a und 2b in nachfolgender Fassung ersetzt:

„2a. Unternehmen und Märkte / Unternehmensrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden aus den Bereichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie Deutsches, Europäisches und Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bankrecht, Recht der Rechnungslegung, Kartellrecht und Arbeitsrecht.

2b. Unternehmen und Märkte / Wirtschaftsrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden aus den Bereichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Urheberrecht, Markenrecht, Designrecht, Patentrecht, Lauterkeitsrecht, Kartellrecht, Regulierungsrecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht.“

3. § 3 Absatz 2 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Arbeit und Unternehmen

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden aus den Bereichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Individualarbeitsrecht, Kollektiven Arbeitsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Patentrecht, Recht der Rechnungslegung.“

4. § 3 Absatz 2 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Strafrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Straf- und Strafverfahrensrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Medizinstrafrecht, Strafvollzugsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, zur Praxis des Strafverfahrensrechts oder zum sog. Nebenstrafrecht.“

5. § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „besucht“ gestrichen und durch das Wort „belegt“ ersetzt.

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. § 5 wird nach Absatz 3 um den Absatz 3a in nachfolgender Fassung ergänzt:

„(3a) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 5a Abs. 1 als Leistungen nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 anerkannt.“

7. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Über“ werden die Worte „die Anerkennung nach Abs. 3a und“ eingefügt.

8. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5a Anerkennung als Schwerpunktbereichsprüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gem.

§ 63a Abs.1 Satz 1 HG NRW auf Antrag als Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erbrachten Leistung kein wesentlicher Unterschied zu der Schwerpunktbereichsprüfungsleistung besteht, die ersetzt werden soll.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5 Abs. 1) erfolgen soll, zu stellen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Worte nach „Der Prüfungsausschuss kann“ werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

„Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu zwei Stunden verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.“

10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die häusliche Arbeit muss zudem in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Für Prüflinge mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.“

11. In § 9 Absatz 1 Satz 3

wird die Zahl „15“ gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt.

12. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „behinderte Studierende“ werden gestrichen und durch die Formulierung „Prüflinge mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

13. In § 15 Absatz 5 Satz 1

werden nach den Worten „geltend gemacht“ die Worte „und nachgewiesen“ eingefügt.

14. In § 15 Absatz 5 Satz 2

werden die Worte „kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden“ gestrichen und durch die Formulierung „wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt“ ersetzt.

15. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4

werden die Worte „Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht“ gestrichen und durch die Formulierung „Grundlagen des Wirtschaftsrechts“ ersetzt:

16. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte nach „Der Prüfungsausschuss kann“ werden gestrichen und durch die folgende Formulierung ersetzt:

„Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu einer Stunde verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.“

17. In § 23 Absatz 2 Satz 3

wird die Zahl „15“ gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt.

18. § 23 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „behinderte Studierende“ werden gestrichen und durch die Formulierung „Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

19. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die häusliche Arbeit muss zudem in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Für Prüflinge mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.“

20. In § 29 Absatz 5 Satz 1

werden nach den Worten „geltend gemacht“ die Worte „und nachgewiesen“ eingefügt.

21. In § 29 Absatz 5 Satz 2

werden die Worte „kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden“ gestrichen und durch die Formulierung „wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt“ ersetzt.

22. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35 Widerspruch, Klage

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(5) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach der Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.“

23. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36 Übergangsvorschriften

„Die in § 3 Absatz 2 Nrn. 2a, 2b, 3 und 4 aufgeführten Schwerpunktbereiche werden ab dem Sommersemester 2017 angeboten. Für vor dem Sommersemester 2017 eröffnete Schwerpunktbereichsprüfungen sowie für hierauf bezogene Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen bestimmen sich die Prüfungsgegenstände nach der Fassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Der Prüfungsausschuss kann bezüglich der Prüfungsgegenstände in Fällen besonderer Härte auf Antrag des Prüflings eine abweichende Regelung treffen.“

24. Die Anlage zu § 19 SchwPO erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 19 SchwPO

Cursus intégré franco-allemand au niveau Master en droit économique et social
Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs
im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Universitäten Düsseldorf und
Cergy-Pontoise

Programme commun de formation et Règlement ECTS
 Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
 - Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
1^{er} semestre (S1)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la concurrence et de la distribution	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la concurrence et de la distribution		1,5 h / sem	16,5 h

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit du travail approfondi. 2) droit des contrats spéciaux	3 h / sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit pénal du travail 2) droit fiscal des affaires	3 h / sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h
EC 1	3	3	Un CM Wettbewerbsrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht I 2) Gesellschaftsrecht I	1,5 h/sem		12 h

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Steuerrecht 2) Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Arbeitsrecht	1,5 h/sem		12 h
Total 1^{er} semestre (S1)	30	30				225 h

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
2^e semestre (S2)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la sécurité sociale	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la sécurité sociale		1,5 h / sem	16,5 h
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant	
				Nature de l'exam.	Contr. continu		
				D *	D		
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des entreprises en difficultés 2) droit social international et européen	3 h/ sem		36 h	
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des instruments de paiement et de crédit 2) histoire du droit du travail	3 h/ sem		36 h	
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h	
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h	
EC 1	3	3	Un CM Sozialrecht	1,5 h/sem		12 h	
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht II 2) Gesellschaftsrecht II	1,5 h/sem		12 h	
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Insolvenzrecht 2) Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	1,5 h/sem		12 h	

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
Total 2^e semestre (S2)	30	30				225 h

* D = durée

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	Séminaire e Contrôle continu	Durée totale / étudiant
3^e semestre	30	30				
UE 1	18	18		2 écrits de 3h.	examen	120 h
EC 1	4.5	4.5	Konzernrecht	2 h/sem		30 h
EC 2	4.5	4.5	Umwandlungsrecht	2 h/sem		30 h
EC 3	4.5	4.5	Kollektives Arbeitsrecht	2 h/sem		30 h
EC 4	4.5	4.5	Individualarbeitsrecht	2 h/sem		30 h
UE 2	9	9		Oral		60 h
EC 1	2.25	2.25	Droit des concentrations	1 h/sem		15 h
EC 2	2.25	2.25	Droit des restructurations	1 h/sem		15 h
EC 3	2.25	2.25	Droit des relations collectives du travail	1 h/sem		15 h
EC 4	2.25	2.25	Droit des relations individuelles du travail	1 h/sem		15 h
UE 3	3	3				

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
EC 1	3	3	Rapport de stage en français et en allemand - un stage de 6 semaines en France (cabinet d'avocat, tribunal, entreprise ou syndicat) - un stage de 6 semaines en Allemagne (Anwaltskanzlei, Gericht, Unternehmen ou Gewerkschaft)	écrit		
Total 3^e semestre	30	30	Cours magistraux et séminaires			180 h

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	Séminaire e Contrôle continu	Durée totale / étudiant
4 ^e semestre	30	30				
UE 1	12	12		Oral		120 h
EC 1	4	4	Internationales Arbeitsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC 2	4	4	Europäisches Gesellschaftsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC3	4	4	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	2 h/ sem		30 h
UE 2	6	6			Grand oral	30 h
EC 1	6	6	Un séminaire optionnel à choisir 1) Wirtschaftsrecht 2) Arbeitsrecht		2h/sem	30 h
UE 3	12	12				
EC 1	12	12	Mémoire			

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
Total 4^e semestre	30	30	Cours magistraux et séminaires			150 h

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 07.07.2015 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 05.10.2015 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

Düsseldorf, den 27.10.2015

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ. Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 27.10.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GV. NRW S. 104) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. September 2003, zuletzt geändert am 26. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im 2. Abschnitt wird in der Überschrift des § 6 das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Spiegelstrich 3 wird das Wort „Arbeitsrecht“ gestrichen und durch das Wort „Zivilprozessrecht I“ ersetzt.

b) Unter Spiegelstrich 4 wird das Wort „Zivilprozessrecht I“ gestrichen und durch das Wort „Arbeitsrecht“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „kann die Vorlage eines amtsärztliches Zeugnisses verlangt werden“ werden gestrichen und durch die Worte „wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 3 Satz 5 lit. b) wird wie folgt geändert:

Das Wort „sonstigen“ wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung und Erlass von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 63a Abs.1 Satz 1 HG NRW auf Antrag als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erbrachten Leistung kein wesentlicher Unterschied zu der Zwischenprüfungsleistung besteht, die ersetzt werden soll.

(2) Für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben, aus Gründen der Billigkeit auf einzelne Semesterabschlussklausuren verzichtet werden.

(3) Für die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über einen entsprechenden Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Nr. 3. wird gestrichen. Die bisherige Nr. 4. wird zu Nr. 3.

7. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

8. § 8 Absatz 3 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss kann Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu einer Stunde verlängern und/oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.“

9. § 10 wird nach Abs. 1 um folgenden neuen Absatz 2 ergänzt:

„(2) Studierenden, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, wird – auch wenn ihnen gem. § 6 Abs. 1 neun oder mehr Prüfungsleistungen angerechnet werden – ein Zwischenprüfungszeugnis erst dann ausgestellt, wenn sie mindestens eine Semesterabschlussklausur i.S.d. § 3 Abs. 2 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgreich angefertigt haben.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

10. § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„Bürgerliches Recht: BGB I (Allgemeiner Teil), BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil) und BGB III (Schuldrecht Besonderer Teil);“

11. § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„Öffentliches Recht: Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht) und Öffentliches Recht IV (Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungsprozessrecht);“

12. § 11 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze 8, 9 und 10 eingefügt:

„Nimmt ein Studierender an einer der genannten Semesterabschlussklausuren nicht teil, gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende macht unverzüglich glaubhaft, dass er an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.“

Der ursprüngliche Satz 8 wird zu Satz 11 und dahingehend geändert, dass die Worte „§ 63 Abs. 2 S. 2 HG NRW“ gestrichen und durch die Worte „§ 6 Abs. 1 und 3“ ersetzt werden.

13. § 11 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „penal“ wird gestrichen und durch die Worte „pénal général“ ersetzt.

14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

15. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.“

16. § 19 wird um die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.“

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.“

17. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20 Übergangsvorschriften

„Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gelten § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 26. Juli 2010.“

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der juristischen Fakultät vom 07.07.2015 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 05.10.2015 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

Düsseldorf, den 27.10.2015

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ. Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck